



Gebührensatzung

=====

für Marktstände und Fahrgeschäfte auf den Wochen-, Jahrmärkten sowie Volksfesten in der Stadt Lorsch

Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51, 93 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 01.04.1993 (GVBl. I 5. 534), § 71 Gewerbe-Ordnung (GewO) in der Fassung vom 01.01.1987 (BGBl. 1 5. 425), der §§ 1 bis 5 a, 10 des Hessischen Gesetzes über Kommunale Abgaben (HessKAG) in der Fassung vom 31.10.1991 (GVBl. I 5. 333) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lorsch in ihrer Sitzung vom 28.03.1996 nachstehende Gebührenordnung beschlossen:

§ 1

Gebührenpflicht

- (1) Die Benutzung des Marktplatzes zum Angebot von Waren im Rahmen des Wochenmarktes der Stadt Lorsch sowie von Einrichtungen des Marktplatzes ist gebührenpflichtig.
- (2) Zur Zahlung der Gebühr ist der Marktbeschicker verpflichtet.
- (3) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 2

Gebührenberechnung

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Zuweisung eines Standplatzes durch den Magistrat der Stadt Lorsch als Marktaufsicht.
- (2) Die Gebühren werden als Tages-, Monats- oder Vierteljahresgebühren erhoben.
- (3) Die volle Gebühr wird für jeden Fall der Vergabe eines Standplatzes auch dann erhoben, wenn der Platz an einem Markttag mehrmals vergeben wird.

§ 3

Fälligkeit und Zahlung der Gebühren

- (1) Die Gebühren sind im voraus nach Zuteilung eines Standplatzes vor Beginn der festgesetzten Marktzeit zu entrichten. Für Tagesplätze sind sie am Markttag in bar zu zahlen. Das gilt auch für den Fall, daß die Zuteilung eines Standplatzes für mehrere Tage erfolgt ist. Marktbeschicker, denen ein ständiger Standplatz zugeteilt wurde, haben die Gebühr monatlich bzw. vierteljährlich im voraus auf ein von der Stadt anzugebendes Konto einzuzahlen.
- (2) Für den Fall, daß ein Marktbeschicker den ihm zugewiesenen Standplatz vor Ende der festgesetzten Marktzeit räumt, erfolgt keine Gebührenerstattung. Über Stundung, Niederschlagung oder den Erlaß von Gebühren entscheidet der Magistrat nach Maßgabe der §§ 163, 227 Abgabe-Ordnung.

§ 4

Gebührenhöhe

I. Wochenmarkt

1. Die Gebühr beträgt pro Markttag 12,00 DM.
2. Für die Inanspruchnahme von Strom ist eine Jahrespauschale von 120,00 DM zu entrichten.

II. Jahrmärkte

Die Gebühr beträgt pro Markttag und je laufenden Meter Verkaufsstand 12,00 DM.

III. Volksfeste

1. Standplätze für Verkaufsgeschäfte (ausgenommen Fahrgeschäfte) je laufenden Meter Verkaufsstand/Front für die Dauer der Veranstaltung:
 - a) bis einschließlich 4 m Verkaufsfront 100,00 DM,
 - b) ab 4 m Verkaufsfront 150,00 DM.
2. Standplätze zum Darbieten von Lustbarkeiten aller Art (Fahrgeschäfte) nach Art und Umfang des Geschäftes und nach Lage des Platzes für die Dauer der Veranstaltung:
 - a) Kinderkarussells aller Art, ausgenommen Autoscooter und Jugendfahrgeschäfte 500,00 DM,
 - b) Autoscooter und sonstige Jugendfahrgeschäfte 1.500,00 DM.

Für anteilige Inanspruchnahme von Versorgungseinrichtungen und -leistungen einschließlich der Abfallbeseitigung wird die Vergütung im Einzelfall durch die Stadt festgesetzt und erhoben.

Die Standgebühren und die Sachkosten für die Jahrmärkte und Volksfeste werden nach dem o.a. Gebührentarif von dem Hauptamt - Kultur- und Verkehrsabteilung - berechnet und festgesetzt. Der jeweilige Marktbeschicker erhält einen schriftlichen Bescheid.

§ 5

Gebührenbeitreibung

Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

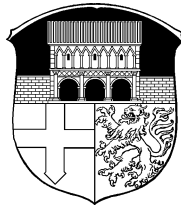
§ 6

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach Vollendung der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Lorsch, den 28. März 1996

Der Magistrat der Stadt Lorsch:
gez. Jäger
Bürgermeister



I. Nachtrag



zur Gebührensatzung für Marktstände und Fahrgeschäfte auf den Wochen-, Jahrmärkten sowie den Volksfesten in der Stadt Lorsch

Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 der HGO i. d. F. vom 01.04.1993 (GVBl. I S. 534), § 71 GewO i. d. F. vom 01.01.1987 (BGBl. I S. 425), der §§ 1 - 5 a, 10 des HessKAG i. d. F. vom 31.10.1991 (GVBl. I S. 333) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lorsch in ihrer Sitzung vom 04.07.1996 nachstehenden I. Nachtrag zur Gebührensatzung für Marktstände und Fahrgeschäfte auf den Wochen- und Jahrmärkten sowie den Volksfesten in der Stadt Lorsch beschlossen:

Die Gebührensatzung wird wie folgt geändert:

§ 4 III. Volksfeste erhält folgende Fassung:

A) Fahrgeschäfte:

Autoskooter	1.500,00 bis	2.000,00 DM
Rundfahrgeschäfte	500,00 bis	1.200,00 DM
Kettenflieger u. a.	250,00 bis	600,00 DM
Schiffschaukel	250,00 bis	350,00 DM
Fahrgeschäfte für Kinder (Kinderkarussells)	250,00 bis	500,00 DM

B) Spielgeschäfte

Frontmeter

Schieß- und Sporthallen	35,00 bis	50,00 DM
Verlosung u. a.	45,00 bis	60,00 DM
Ausspielung durch Automaten	30,00 bis	50,00 DM

C) Verkaufsgeschäfte

Frontmeter

Imbiß mit Ausschank und Sitzgelegenheit	85,00 bis	120,00 DM
Imbiß ohne Ausschank und ohne Sitzgelegenheit	50,00 bis	100,00 DM
Ausschankgeschäfte mit Sitzgelegenheit	50,00 bis	100,00 DM
Ausschankgeschäfte ohne Sitzgelegenheit	30,00 bis	80,00 DM
Süßwaren, Eis, Popcorn	20,00 bis	35,00 DM
Spielwaren, Geschirr, Textilien, Modeschmuck	20,00 bis	35,00 DM

Lorsch, den 09. Juli 1996

Der Magistrat der Stadt Lorsch:
gez. Jäger
Bürgermeister

Änderung im Rahmen der Artikelsatzung zur Einführung des Euro:

Artikel 19 Änderung der Gebührensatzung für Marktstände und Fahrgeschäfte auf den Wochen-, Jahrmärkten sowie Volksfesten in der Stadt Lorsch beschlossen am 28. März 1996, zuletzt geändert durch die I. Nachtragssatzung, beschlossen am 04. Juli 1996

1. § 4 wird wie folgt geändert:

I. Wochenmarkt

1. Die Gebühr beträgt pro Markttag *6,10 EUR*.
2. Für die Inanspruchnahme von Strom ist eine Jahrespauschale von *61,40 EUR* zu entrichten.

II. Jahrmärkte

Die Gebühr beträgt pro Markttag und je laufenden Meter Verkaufsstand *6,10 EUR*.

III. Volksfeste

A. Fahrgeschäfte:

Autoskooter	<i>766,90 EUR</i>	bis	<i>1.022,60 EUR</i>
Rundfahrgeschäfte	<i>255,70 EUR</i>	bis	<i>613,60 EUR</i>
Kettenflieger u.a.	<i>127,80 EUR</i>	bis	<i>306,80 EUR</i>
Schiffschaukel	<i>127,80 EUR</i>	bis	<i>179,00 EUR</i>
Fahrgeschäfte für Kinder (Kinderkarussells)	<i>127,80 EUR</i>	bis	<i>255,70 EUR</i>

B. Spielgeschäfte: je Frontmeter

Schieß- und Sporthallen	<i>17,90 EUR</i>	bis	<i>25,60 EUR</i>
Verlosung u.a.	<i>23,00 EUR</i>	bis	<i>30,70 EUR</i>
Ausspielung durch Automaten	<i>15,30 EUR</i>	bis	<i>25,60 EUR</i>

C. Verkaufsgeschäfte: je Frontmeter

Imbiß mit Ausschank und Sitzgelegenheit	<i>43,50 EUR</i>	bis	<i>61,40 EUR</i>
Imbiß ohne Ausschank und ohne Sitzgelegenheit	<i>25,60 EUR</i>	bis	<i>51,10 EUR</i>
Ausschankgeschäfte mit Sitzgelegenheit	<i>25,60 EUR</i>	bis	<i>51,10 EUR</i>
Ausschankgeschäfte ohne Sitzgelegenheit	<i>15,30 EUR</i>	bis	<i>40,90 EUR</i>
Süßwaren, Eis, Popcorn	<i>10,20 EUR</i>	bis	<i>17,90 EUR</i>
Spielwaren, Geschirr, Textilien, Modeschmuck	<i>10,20 EUR</i>	bis	<i>17,90 EUR</i>